

mit dem Brauch der Königsurkunden noch keineswegs ausreichend vertraut war, zeigen mehrere Anhaltspunkte. Ausser den in Fassung und Stellung in den erhaltenen Diplomen einzig dastehenden und nur mit Fulrads Testament sich deckenden Tironischen Noten stört der Rückfall in den Singular der Privaturkunde¹. Aber auch die Datierung mit dem einleitenden 'Datum quod fecit' und der Tagesbezeichnung nach fortlaufender Zählung ist ungewöhnlich. Sie findet sich in Merovingischen Königsurkunden häufig und ist auch den Privaturkunden jener Zeit nicht fremd; in Karolingerzeit aber ist sie nur noch äusserst selten und im wesentlichen nur in zwei Urkundengruppen gebraucht, in Immunitäten und Gerichtsurkunden, bei denen sich die Verwendung der überlebten Formel aus dem zäheren Festhalten an alten Fassungen und dem Einfluss vorgelegter älterer Vorurkunden erklärt². An alte, ihm bekannte Vorbilder hat sich dabei auch Adarulf gehalten, nicht an den geltenden, ihm nicht fest vertrauten Kanzleibrauch.

Die Vermutung, die ich über die Stellung dieses Schreibers aussprach, erhält durch diese Beobachtungen eine nicht unwesentliche Stütze.

Fulrads Testament ist nicht nach dem noch ganz auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebauten Formular eigentlicher Testamente abgefasst³, sondern nach dem von Schenkungen⁴. Nur die Poenformel nimmt eine gewisse

1) 'que circa genetore meo Pippino rege et circa me habere viduntur'. 2) Die Einzelfälle sind unter Pippin DK. 4 für Utrecht, DK. 6 für St.-Denis (Placitum) und DK. 14 für St.-Calais (Immunität); unter Karl d. Gr. ausser in DK. 118 nur noch in DK. 61 und 66 (Immunitäten für St.-Maur-des-Fossés und Trier) und DK. 63 und 216 (Placita für Fulda und für Salacus). Unter den eigentlichen Diplomen bezeichnet unsere Urkunde den weitaus jüngsten Fall. 3) Als Beispiele führe ich an das Testament der Aebtissin Burgundofara v. J. 632 (Pardessus II, 15, n. 257) und das des Abtes Widerad vom 28. Januar 721 (Pardessus II, 323, n. 514). Letztere Urkunde ging später als Formel in die Collectio Flaviniacensis über (ed. Zeumer, MG. Formulae p. 476, n. 8). Ein älteres Beispiel war aber schon in die bekannteste Sammlung Markulfs II, 17 (ed. Zeumer p. 86) aufgenommen. 4) Fulrads Testament steht hierin also ganz auf einer Linie mit dem ebenfalls in den Formen einer Schenkungsurkunde gehaltenen Testament des h. Willibrord, das jüngst durch Poncelet, *Analecta Bollandiana* XXV, 163 ff. eine sorgfältige und bisherige Anzweiflungen zurückweisende Untersuchung gefunden hat. Unsere Arenga 'Terminum vitae pertimesco' ist zwar genau in dieser Fassung in den Formelsammlungen nicht zu belegen, aber der gleiche Gedanke findet sich in den Formeln der 'Cessio a die praesente' oder 'Donatio ecclesiae' Markulf II, 4, Turon. additament. 1, Salicae Mercuriana 1 (ed. Zeumer p. 76. 159. 241): 'Dum fragilitas humani generis pertimescit ultimum vitae temporis subitanea transpositione ventura'.